

# Einbürgerungen in Bayern

Dipl.-Kffr. (FH) Yvonne Tollmann

Am 14. März 2005 traten durch eine Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts weitere Veränderungen bzgl. Einbürgerungen in Kraft. Die neuen Rechtsgrundlagen erleichtern die Integration von Ausländern und Ausländerinnen. In Bayern wurden im Jahr 2005 insgesamt 12 098 Personen eingebürgert, damit geht die Zahl weiter zurück. Die meisten Personen hielten sich zwischen 8 bis unter 15 Jahren in der Bundesrepublik auf und waren zum Zeitpunkt der Einbürgerung zwischen 23 und 34 Jahren alt. Nach Bundesländern aufgeschlüsselt fanden die meisten Einbürgerungen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg statt.

## Erläuterungen

Bei der Einbürgerung wird einem Ausländer<sup>1</sup> durch die Aushängung einer Einbürgerungsurkunde die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden und die betreffende ausländische Person muss bestimmte Voraussetzungen, welche unter Rechtsgrundlagen erläutert sind, erfüllen. Die Durchführung der Einbürgerungsverfahren obliegt in Bayern den Kreisverwaltungsbehörden. Diese übernehmen die statistisch relevanten Angaben für die jährliche Statistik überwiegend elektronisch an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung. Es werden die Einbürgerungen nach der bisherigen Staatsangehörigkeit, dem Rechtsgrund, der Aufenthaltsdauer, dem Alter, dem Familienstand sowie nach fortbestehender bzw. nicht fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit ausgewertet.

Als Ausländer zählen alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, also nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sind. Auch Staatenlose und Personen mit ungeklärten Staatsangehörigkeiten gehören zu diesem Personenkreis.

## Rechtsgrundlagen

Seit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahr 2000 sind nun detaillierte Aussagen zu den verschiedenen Rechtsgründen der Einbürgerung möglich. Ein wesentlicher Unterschied zur alten Gesetzgebung ist, dass mit der neuen Rechtsgrundlage keine Aussiedler<sup>2</sup> mehr über den formalen Weg eingebürgert werden. Dieser Personenkreis gilt demnach bereits als deutsch und erhält nach dieser Feststellung die entsprechenden Unterlagen.

Am 14. März 2005 traten weitere Veränderungen durch die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Kraft, so dass nun leichtere Bedingungen bestehen und Ausländer z.B. durch

Besuch eines Integrationskurses nur noch eine kürzere Aufenthaltsdauer von 7 Jahren, anstatt 8 Jahren, nachweisen müssen.

Folgende Rechtsgrundlagen gelten für Einbürgerungen ab dem 14. März 2005:

- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)<sup>3</sup>: §§ 8, 9, 10 Abs. 1 bis 3, 13, 14, 16, 40 b und 40 c
- Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StAngRegG)<sup>4</sup>: §§ 9, 11, 12
- Grundgesetz (GG)<sup>5</sup>: Art. 116 Abs. 2 Satz 1
- Gesetz zur Verminderung von Staatenlosigkeit (StaatenlMind ÜbkAG)<sup>6</sup>: Art. 2
- Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAG)<sup>7</sup>: § 21

Die alten und neuen Rechtsgrundlagen werden in der Übersicht gegenübergestellt.

## Einbürgerungen 2005 in Bayern

Im Jahr 2005 wurden in Bayern insgesamt 12 098 Personen (6 000 männlich, 6 098 weiblich) eingebürgert und erhielten

- 1 Der leichteren Lesbarkeit wegen wird im Folgenden nur die (im Sprachgebrauch übliche) übliche männliche Form verwendet, soweit nicht spezielle Aussagen zum Geschlecht erfolgen.
- 2 Aussiedler sind deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die vor dem 08.05.1945 ihren Wohnsitz in den ehemaligen deutschen Ostgebieten oder in anderen ost- oder südosteuropäischen Gebieten hatten. Sie sind Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (GG). Seit 1993 werden sie als Spätaussiedler bezeichnet.
- 3 „Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721)“.
- 4 „Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618)“.
- 5 „Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)“.
- 6 „Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101), geändert durch Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618)“.
- 7 „Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“.

Einbürgerungs-  
verfahren und  
statistische  
Aufbereitung

Rechtsgrund-  
lagen 2005

Erleichterte  
Einbürgerungen

Gegenüberstellung alter und neuer Rechtsgrundlagen der Einbürgerung

Übersicht

Kurztext	Rechtsgrundlage ab 2005	Rechtsgrundlage bis 2004
<b>Einbürgerungen von Ausländern im Inland:</b>		
- mit Niederlassung auf Dauer .....	§ 8 StAG	§ 8 StAG
- mit 8 Jahren Aufenthalt .....	§ 10 Abs. 1 StAG	§ 85 Abs. 1 AuslG. <sup>8</sup>
- mit 7 Jahren Aufenthalt und Integrationskurs .....	§ 10 Abs. 3 StAG	-
- mit Deutschen als Ehe- oder Lebenspartner .....	§ 9 StAG	§ 9 StAG
- Miteinbürgerung von Familienangehörigen .....	§ 10 Abs. 2 StAG	§ 85 Abs. 2 AuslG
- Kinder unter 18 bei Einbürgerung der Eltern .....	§ 16 Abs. 2 StAG	§ 16 Abs. 2 StAG
<b>Einbürgerungen im Ausland:</b>		
- ehemalige Deutsche und deren Nachkommen .....	§ 13 StAG	§ 13 StAG
- Ausländer mit Bindungen an Deutschland .....	§ 14 StAG	§ 14 StAG
<b>Alt- und Wiedergutmachungsfälle:</b>		
- deutsche Volkszugehörige im Ausland .....	§ 9 StAngRegG	§ 9 Abs.1 StAngRegG § 9 Abs.2 StAngRegG
- frühere deutsche Staatsangehörige .....	Art. 116 Abs.2 S.1GG	Art. 116 Abs.2 S.1GG
- Sammleinbürgerungen bzw. Wehrmacht .....	§§ 11 StAngRegG 12 Abs. 1 StAngRegG	§§ 11 StAngRegG 12 Abs. 1 StAngRegG
<b>Übergangsregelungen:</b>		
- für Kinder unter 10 bei Antrag in 2000 .....	§ 40b StAG	§ 40b StAG
- 16- bis 23-Jährige bei Antrag in 1999 .....	§ 40c StAG	§ 85 AuslG § 85. Abs. 1AuslG § 85. Abs. 2AuslG (jeweils alte Fassung)
<b>Einbürgerung von Staatenlosen und heimatlosen Ausländern .....</b>	Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit; § 21 HAG	Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit; § 21 HAG

<sup>8</sup> „Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 2.1, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Einbürgerungen

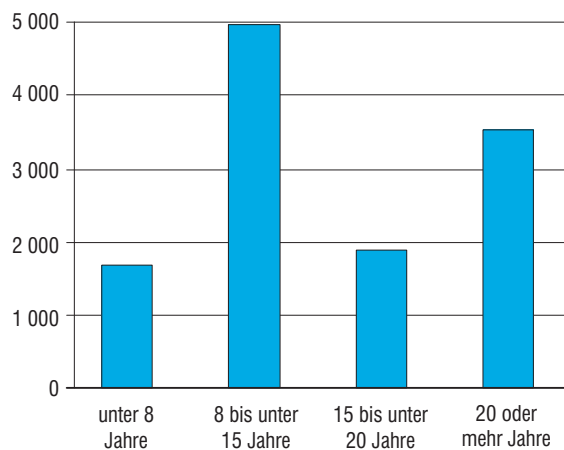
dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit. Damit ging die Zahl der Einbürgerungen im Gegensatz zum Jahr 2004 (13 225) um 8,5% zurück. Seit 2000 ist sogar ein Rückgang um 41% zu verzeichnen, was vor allem auf die geänderten Rechtsgrundlagen zurückzuführen ist. So werden Aussiedler, die bereits deutsch im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind und Kinder ausländischer Eltern, die nach dem 01.01.2000 in Deutschland geboren wurden und bei entsprechenden Voraussetzungen (§ 4 Abs. 3 StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erhalten, nicht mehr in der Einbürgerungsstatistik erfasst.

**Einbürgerungen nach Rechtsgründen**

Von den 12 098 eingebürgerten Personen erhielten 9 531 (78,8%) die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Rechtsgrundlagen des § 10 Abs. 1 und 2 StAG. Es handelte sich hierbei um Personen mit einem Mindestaufenthalt in Deutschland von 8 Jahren sowie um deren Familienangehörige (ausländischer Ehegatte und minderjährige Kinder). Ausländer, die einen deutschen Ehegatten oder Lebenspartner hatten, wurden auf Grund des § 9 StAG in 1 420 Fällen (11,7%) eingebürgert, gefolgt vom § 8 StAG (Niederlassung auf Dauer in Deutsch-

Eingebürgerte Personen in Bayern 2005 nach der Aufenthaltsdauer vor der Einbürgerung

Abb. 1



land) mit 959 Personen (7,9%). Auf alle weiteren Rechtsgründe entfielen 188 Fälle (1,6%).

**Aufenthaltsdauer vor der Einbürgerung**

Die Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik ist eine der Voraussetzungen für die Einbürgerung. Ca. 41% (4 988) aller ein-

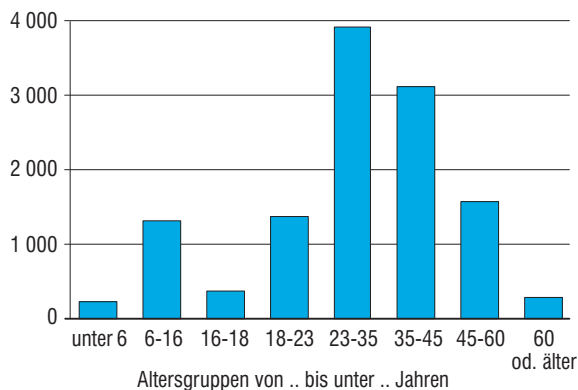
Rückgang der Einbürgerungen

Rechtsgründe in Bayern

Häufigste  
Aufenthalts-  
dauer 8 bis  
unter 15 Jahre

gebürgerten Personen hielten sich bereits 8 bis unter 15 Jahre in Bayern oder den anderen Bundesländern auf, bevor sie einen Antrag auf Einbürgerung stellten. Gut 29% (3 521) waren sogar schon über 20 Jahre in Deutschland, knapp 16% (1 898) lebten 15 bis unter 20 Jahre in Ihrer Wahlheimat und 14% (2 691) erhielten die Einbürgerungsurkunde bereits bei einer Aufenthaltsdauer von unter 8 Jahren.

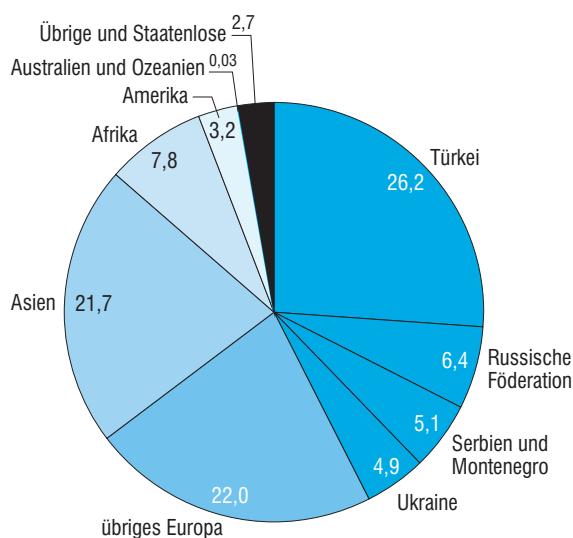
Abb. 2 Eingebürgerte Personen in Bayern 2005 nach Altersgruppen



### Häufigste Einbürgerungen im Alter von 23 bis unter 35 Jahren

Betrachtet man die eingebürgerten Personen nach ihrem Alter zum Zeitpunkt der Einbürgerung, so erhielten in Bayern 2005 am häufigsten Ausländer im Alter von 23 bis unter 35 Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit (32% oder 3 893 Personen),

Abb. 3 Einbürgerungen in Bayern 2005 nach regionaler Herkunft der Personen in Prozent



gefolgt von den 35- bis unter 45-Jährigen mit 26% (3 102). Unter 18-Jährige wurden in 16% der Fälle (1 889) eingebürgert. Auf die restlichen Altersgruppen entfielen 26% (3 214), wobei darunter nur 2,3% der Ausländer (283) 60 Jahre oder älter waren.

### Staatsangehörigkeiten vor der Einbürgerung

Im Jahr 2005 wurden in Bayern Ausländer aus insgesamt 145 Nationen eingebürgert. Den größten Anteil darunter bildeten mit 26,2% (3 171 Personen) Türken, gefolgt von Personen aus der Russischen Föderation mit 6,4% (773), Serben und Montenegriner mit 5,1% (620) und Ukrainer mit 4,9% (594). Wie an den genannten Staatsangehörigkeiten bereits erkennbar, wurde die Mehrheit aus europäischen Staaten eingebürgert. Insgesamt 64,6% (7 814 Personen) kamen aus diesem Kontinent, darunter 9,5% (1 144) aus der Europäischen Union. Betrachtet man die anderen Kontinente, so wurden aus Asien 21,7% bzw. 2 621 Ausländer (am häufigsten Kasachen und Iraker) eingebürgert, gefolgt von Afrika mit 7,8% oder 945 Personen (insbesondere Tunesier und Marokkaner) sowie 3,2% bzw. 388 Personen aus Amerika (Brasilien). Staatenlos vor der Einbürgerung waren insgesamt 2,7% oder 326 Ausländer, aus Australien und Ozeanien wurden lediglich 4 Personen eingebürgert.

145 eingebürgerte Nationen in Bayern

### Einbürgerungen mit fortbestehender und nicht fortbestehender ehemaliger Staatsangehörigkeit

Eine Mehrstaatigkeit ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht möglichst zu vermeiden. Die alte Staatsangehörigkeit soll nicht weiter bestehen bleiben, wenn dies entweder durch Verlust oder durch Aufgabe möglich ist. Bei Verlust wird die eingebürgerte Person automatisch per Gesetz nicht mehr als Bürger des alten Staates angesehen, wenn er eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt. Die andere Möglichkeit ist die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit durch ein Entlassungsverfahren. Aber auch hier gibt es Ausnahmen. Es gibt mehrere Fälle, bei denen die Mehrstaatigkeit hingenommen wird. Zum einen gibt es Staaten, bei denen per Gesetz keine Möglichkeit besteht, die bisherige Staatsangehörigkeit abzulegen, ebenso kann es in einigen Ländern vorkommen, dass die dortigen Behörden die Entlassung regelmäßig verweigern (z.B. Afghanistan, Algerien, Iran usw.). In Deutschland wird Mehrstaatigkeit ebenfalls hingenommen, wenn die einzubürgernde Person Bürger ausgewählter Länder in der Europäischen Union ist, die Deutsche einbürgern ohne zu verlangen, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben. Hierzu gehören Länder wie Belgien, Finnland, Frankreich oder auch Italien.

Hinnahme von Mehrstaatigkeit möglich

In Bayern wurden 3 482 von insgesamt 12 098 Personen unter der Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert, das sind immerhin fast 30% aller Einbürgerungen.

Mehrheit der eingebürgerten EU-Bürger sind Doppelstaatler

Betrachtet man den Personenkreis der Europäischen Union, so wurde bei 643 der 1 144 Eingebürgerten die Mehrstaatigkeit zugelassen, was einem Prozentsatz von gut 56 % entspricht. Am häufigsten behielten hier Franzosen, Griechen und Italiener ihre bisherige Staatsangehörigkeit. Aus den anderen Kontinenten waren es vor allem Algerier, Eritreer, Argentinier, Ecuadorianer, Afghanen, Iraner und Syrer, die zu 85 bis 100 % unter dem Aspekt der Mehrstaatigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben.

**117 241 Einbürgerungen in Deutschland 2005**

In Deutschland erhielten im Jahr 2005 insgesamt 117 241 Personen (59 923 männlich, 57 318 weiblich) die deutsche Staatsangehörigkeit. Vor allem auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen mit 35 100 Personen bzw. 29,9%, Baden-Württemberg (15 015; 12,8%) und Hessen (13 793; 11,8%) entfielen bereits mehr als die Hälfte aller Einbürgerungen, was sicherlich auf die Größe der Länder zurückzuführen ist. Bayern liegt mit einer Anzahl von 12 098 Personen jedoch erst an vierter Stelle. Die wenigsten Personen wurden in Brandenburg (352) und Thüringen (387) eingebürgert mit jeweils nur einem Anteil von 0,3%.

Meiste Einbürgerungen in NRW und BaWü

Abb. 4 Einbürgerungen 2005 nach Bundesländern

